



NIEDERSCHRIFT

der 13. Sitzung der Gemeindevertretung

vom Mittwoch, dem 07.11.2007

Sitzungsbeginn: 20:10 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Anwesenheiten

Vorsitzender

Heinz Seibert

Anwesende Mitglieder

Kay-Achim Becker
Wilhelm Damm
Marco Deibel
Eckehart Dittrich
Andrea Elies
Dietmar Faetsch
Peter Fischbach
Gunter Großmann
Andre Hansmann
Corinna Helm
Anette Henkel
Erich Hof
Willy Jost
Gerhard Jungermann
Stefan Katzauer
Bernd Kohl
Stefan Krämer
Uwe Kühn
Petra Menz
Frank Müller
Eckhard Neumann
Hans-Dieter Ottersbach
Christian Römer
Christian Runkel
Christopher Saal
Markus Scheld
Marlies Scheld
Rolf Schust
Jörg Theimer
Martin Theimer
Norbert Weigelt
Kerstin Zipf
Alexander Zippel

Bürgermeister

Erhard Reinl

Beigeordnete

Manfred Buhl
Michael Eisenreich
Angelique Viola Grün
Gerhard Hackel
Wolfgang Schäfer
Walter Steinbrecher

Schriftführer

Ilona Schindler

Nicht Anwesende

Karl-Heinz Funk
Alice Lucklum
Sven Simon
Wolfgang Dörr
Gerda Faber

Tagesordnung

- | | | |
|---|--|-------------|
| | Eröffnung der Sitzung | |
| 1 | Einbringung des Nachtragshaushalt 2007 | |
| 2 | Bauleitplanung der Gemeinde Buseck, OT Beuern
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.3 „Ortslage Beuern“ | 8-V502/2007 |
| 3 | Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Buseck | 8-V522/2007 |
| 4 | Großen-Buseck: Durchgehende Gehwege Friedhof und
Nahversorgungszentrum, Fußgängerbrücke zum Attenberg;
Antrag der SPD-Fraktion | 8-A21/2007 |
| 5 | Bericht des Gemeindevorstandes | |
| 6 | Anfragen | |

Sitzungsverlauf

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heinz Seibert eröffnet die form- und fristgerecht einberufene Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Reinl gibt bekannt, dass es sich bei TOP 1 der Tagesordnung um einen redaktionellen Fehler handelt. Allein vom zeitlichen Ablauf ist die Einbringung des Nachtragshaushaltes 2008 nicht möglich.

Weiterhin teilt er mit, dass TOP 7 der Tagesordnung „Grundstücksangelegenheiten in Großen-Buseck“ zurückgezogen wird.

Norbert Weigelt gibt zu Bedenken, dass aufgrund des Formfehlers zu TOP 1 ein einwandfreier

Ablauf der Sitzung nicht möglich ist.

Daraufhin stellt Bürgermeister Reinl folgenden Dringlichkeitsantrag, wozu es keine Gegenrede gibt.

Beschluss

TOP 1 soll lauten: „Einbringung des Nachtragshaushalt 2007“

Beratungsergebnis:	Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der Gemeindevertreter Willy Jost beantragt folgenden Beschluss zu fassen und begründet ihn auch entsprechend. Sollte nicht über den Beschluss abgestimmt werden beantragt er über folgenden Beschluss abzustimmen: „Die Gemeindevertretung soll darüber entscheiden, ob über den Antrag zur Änderung der Tagesordnung abgestimmt werden soll oder nicht.“

Es wird wie folgt über den Änderungsantrag zur Tagesordnung abgestimmt:

Beschluss

Die Tagesordnungspunkte 5 „Bericht des Gemeindevorstands“ und Tagesordnungspunkt 6 „Anfragen“ auf TOP 1 und TOP 2 der Tagesordnung zu setzen.

Beratungsergebnis:	15 Ja-Stimme(n), 19 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Weitere Einwendungen bzw. Ergänzungen zu der vorliegenden Tagesordnung werden nicht vorgebracht, sodass diese in der vorstehenden Fassung angenommen wird.

1 Einbringung des Nachtragshaushalt 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege Ihnen heute den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2007 vor und bitte um Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 10.12.2007.

Entgegen der ursprünglichen Absicht, Ihnen in diesem Jahr keine Nachtragshaushaltssatzung vorlegen zu müssen, machen technische Unwägbarkeiten eine Vorlage allerdings notwendig.

Die von Ihnen am 14.03.2007 beschlossene Haushaltssatzung enthält in § 1 für Investitionsauszahlungen ein Betrag von 2.955.830,-- EUR. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Investitionsauszahlungen aller 19 Teilhaushalte. Die von Ihnen beschlossenen Investitionszahlungen der genannten Teilhaushalte betragen jedoch insgesamt 4.053.830,-- EUR beträgt. Dies wurde im Rahmen der Haushaltsausführung festgestellt. Die Fraktionen wurden davon umgehend, und zwar am 22.10.2007, informiert.

In Absprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Gießen, ist die Haushaltssatzung durch eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung zu korrigieren.

Neben der vorgenannten Änderung haben sich im laufenden Jahr Änderungen und Ergänzungen bei verschiedenen Investitionsmaßnahmen ergeben, die zum Teil schon Gegenstand der Beratungen in diesem Hause waren.

Für die bis zur Inbetriebnahme des Dorfgemeinschaftshauses in Trohe erforderlichen Auszahlungen enthält der Nachtrag den schon beschlossenen Betrag von 120.000,-- EUR.

Für das Feuerwehrgerätehaus in Beuern ist ein Betrag von 30.000,- EUR vorgesehen. Mit dieser Summe sind restliche Arbeiten zu finanzieren und auch das Mobiliar zu beschaffen.

An dieser Stelle möchte ich die Eigenleistung, die im Rahmen der Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus Beuern erbracht wurden und noch werden, besonders würdigen. Ohne diese Eigenleistungen wären die Gesamtkosten für diese Einrichtung um ein Vielfaches höher. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden wir die Zahlen nennen. Wir bewegen uns innerhalb des Kostenrahmens und dies trotz der inzwischen erfolgten Mehrwertsteuererhöhung, und einschließlich des Mobiliars, das in der Kostenschätzung nicht enthalten war.

Für die Anschaffung eines Gerätewagen-Logistik für die Busecker Feuerwehr ist im Haushalt 2007 ein Betrag von 60.000,- EUR vorgesehen. Der Nachtrag enthält hierfür einen weiteren Betrag von 35.000,- EUR. Die Mittel sind für den Ankauf eines sog. Wechselladefahrzeuges mit einem Hakenliftaufbau vorgesehen. Im Rahmen einer gemeinsamen Beschaffungsaktion mit der Stadt Lich soll noch zur Komplettierung des Fahrzeuges im Jahr 2007 eine Abrollpritsche mit Ladebordwand in Auftrag gegeben werden.

Darüber hinaus enthält der Nachtrag für die Erneuerung von Buswarteallen einen Betrag von 5.000,- EUR sowie 8.000,- EUR für Vermessungskosten im Rahmen des Parkpflegewerks für den Schlosspark Großen-Buseck.

Für die Errichtung von zwei Buswarteallen in Großen-Buseck ergibt sich eine überplanmäßige Ausgabe für die Bedienung der Schlussrechnung, weil die in früheren Haushaltsjahren zur Verfügung gestellten Mittel nicht nach 2007 übertragen wurden. Als Planungsgrundlage für das Parkpflegewerk ist der gesamte Gebäude- und Baumbestand des Schlossparks vermessen worden.

Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Auszahlung wird eine Darlehensaufnahme in Höhe von 2.603.330,- EUR erforderlich. Das sind 1.316.000,- EUR mehr wie ursprünglich in der Haushaltssatzung vorgesehen.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass wir in diesem Jahr noch **keine** Kreditaufnahme aus den Kreditermächtigungen der Jahre 2006 und 2007 tätigen mussten und davon auszugehen ist, dass dies auch in diesem Jahr nicht mehr erforderlich sein wird.

Im Ergebnishaushalt ergeben sich im Teilhaushalt 16 (Gemeindewald) Mehraufwendungen für bezogene Leistungen durch Aufarbeitungen nach dem Sturm Kyrill in Höhe von 80.000,- EUR.

Darüber hinaus sind im Teilhaushalt 13 (Städteplanung) zusätzliche Mittel in Höhe von 30.000,- EUR für Planungsleistungen erforderlich.

Diese zusätzlichen Aufwendungen können durch höhere Erträge bei der Gewerbesteuer gedeckt werden, sodass sich der Fehlbedarf im Gesamtergebnishaushalt nicht verändert.

Ich wünsche den Beratungen in den Ortsbeiräten, Fraktionen und den Ausschüssen einen guten Verlauf und bitte um Zustimmung zu dem vorliegenden Nachtrag für das Jahr 2007 in der Dezember-Sitzung.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

2 Bauleitplanung der Gemeinde Buseck, OT Beuern 8-V502/2007
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.3 „Ortslage Beuern“

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Kay-Achim Becker als Vorsitzender des Bau- Landwirtschafts- und Umweltausschusses teilt hierzu

mit, dass die Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen wurde.

Es erfolgt keine Aussprache, sodass unverzüglich über die Vorlage für jeden Punkt einzeln abgestimmt wird.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 12 und § 13a BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3.3 „Ortslage Beuern“ im Bereich „Borngasse“ im Ortsteil Beuern als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

2. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst die Flurstücke: Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstücke 727 und 728.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

4. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

5. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck beschließt die Einleitung des Verfahrens gemäß § 13a Abs.2 BauGB.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

7. Die Kosten der Bauleitplanung sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3 Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Buseck 8-V522/2007

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Uwe Kühn sowie der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses berichten, dass die Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen wurde.

An der Aussprache beteiligen sich Norbert Weigelt, Willy Jost, Erich Hof, Frank Müller, Anette Henkel, Rolf Schust und Bürgermeister Reinl.

Folgender Änderungsantrag wird durch Willy Jost formuliert und begründet:

Beschluss:

Punkt 1.6 der Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1) (Senioren- und Behindertenwohnheime) heißt neu: 1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Im Anschluss wird über die Stellplatzsatzung mit der beschlossenen Änderung abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung fasst zur Neufassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Buseck folgenden Beschluss:

Aufgrund der §§ 5,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL.1S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBL. I Seite 674, 686), sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBL, I, Seite 274), hat die der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Buseck.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Buseck wird bestimmt, dass die Verpflichteten, unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Buseck einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
- (4) Die Höhe des Geldbetrags ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.

§ 3

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO vom 16.11.1995) (GVBL. I Seite 514).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.
- (3) Stellplatzflächen für Lastkraftwagen von mehr als 2,5 bis 10 t Gesamtgewicht oder Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbusse) ist ein Flächenbedarf von 4 m x 10 m = 40 m² und für Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder ein Gelenkbus 4 m x 18 m = 72 m² festgesetzt.
- (4) Für Garagen gelten die gleichen Größen.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Die Anlage 1 zu dieser Satzung beinhaltet keinen Bedarf aus dem Güterverkehr. Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind zusätzlich nachzuweisen. Zur Ermittlung dieses Bedarfs, sowie des erforderlichen Stauraums ist eine Betriebsbeschreibung mit Angaben zu den stündlich zu erwartenden Anlieferern und Abholern sowie die durchschnittlichen Verweilzeiten bei maximaler Auslastung vorzulegen. Die Ermittlung des Stellplatzbedarfes ist mittels dem als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Berechnungsschema „Stellplatzberechnung für den Güterverkehr“ vorzunehmen.

- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Der Belag für ebenerdige Stellplätze ist möglichst mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. Pflaster mit Phase, Ökopflaster oder Rasengittersteinen zu wählen.
- (2) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken und Sträucher soweit wie möglich zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist mindestens 1 standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Mindestpflanzfläche von 6 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 300 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde und flächenüberdeckende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen und Böschungen zu unterteilen. Die Pflanzflächen sind gegen Überfahren zu sichern. Die erforderlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage herzustellen und anschließend dauernd zu unterhalten.
- (3) Für ebenerdige Abstellplätze gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zusätzlich sind die Abstellplätze mit geeigneten Vorrichtungen auszustatten, die es erlauben die abgestellten Fahrräder ausreichend gegen Diebstahl zu sichern.

§ 6

Standort

- (1) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 200 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (2) Direkt an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnete Stellplätze mit unmittelbarer Zufahrt von der Verkehrsfläche sind nur bis zu einer maximalen Gesamtbreite von 10,00 m je Grundstück zulässig. Bei einer derartigen Anordnung der Stellplätze dürfen jedoch nur max. 50 % der Gesamtbreite des Grundstückes zur Verkehrsfläche einschließlich einer evtl. Grundstückseinfahrt und -ausfahrt beansprucht werden.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages ergibt sich aus folgender tabellarischen Gebietsklassifizierung:

Gemarkung	für Wohnbau- flächen	für Mischbau- flächen	für gewerbliche Bauflächen	sonstige Bauflächen
Großen- Buseck	220,00 €/m ²	190,00 €/m ²	160,00 €/m ²	160,00 €/m ²
Alten-Buseck	260,00 €/m ²	190,00 €/m ²	160,00 €/m ²	160,00 €/m ²
Beuern	190,00 €/m ²	170,00 €/m ²	150,00 €/m ²	150,00 €/m ²
Oppenrod	180,00 €/m ²	160,00 €/m ²	150,00 €/m ²	150,00 €/m ²
Trohe	190,00 €/m ²	160,00 €/m ²	150,00 €/m ²	150,00 €/m ²

- (4) Als Ablösebetrag werden für die Grundstücke, die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde einschl. ihrer Änderungen, oder, insofern für ein Grundstück kein Bebauungsplan vorhanden ist, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Buseck einschl. dessen rechtskräftigen Änderungen die vorstehend ausgewiesenen Beträge, getrennt nach Gemarkungen festgelegt. Hierbei sind die Beträge der auf dem als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Planausschnitt markierten Grundstücke nicht der Gemarkung Alten-Buseck sondern der Gemarkung Trohe zuzuordnen.
- (5) Der Berechnung wird eine Stellplatzgröße für Pkw von $2,50 \times 5 = 12,5 \text{ m}^2$ und für Personenkraftwagen von Behinderten von $3,50 \times 5,00 = 17,50 \text{ m}^2$ zu Grunde gelegt.

§ 8

Sonstiges

- (1) Zur Beurteilung der Stellplatzpflicht gem. § 2 sind die hierzu erforderlichen Planzeichnungen und eine Stellplatzberechnung für den Gesamtbedarf pro Grundstück vorzulegen. In einem ebenfalls vorzulegenden Freiflächenplan, der das gesamte Grundstück beinhaltet, sind die geplanten Stellplätze mit Zufahrten und Fahrgassen, etc. darzustellen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder

Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 2 Abs. 3 die Anpflanzungen nicht anlegt und nicht dauernd unterhält.
- § 3 Abs. 1 Stellplätze und entgegen § 3 Abs. 2 Garagen nicht mit der festgesetzten Mindestgröße errichtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) 1 findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

(Ort, Datum)

(Siegel)

(Bürgermeister)

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4	Großen-Buseck: Durchgehende Gehwege Friedhof und Nahversorgungszentrum, Fußgängerbrücke zum Attenberg; Antrag der SPD-Fraktion	8-A21/2007
----------	---	-------------------

Erich Hof begründet folgenden Antrag der SPD-Fraktion.

„Großen-Buseck: Durchgehende Gehwege Friedhof und Nahversorgungszentrum, Fußgängerbrücke zum Attenberg

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Zuge der Umsetzung des B-Planes „Hinter dem Burghof“ und der Errichtung des „Nahversorgungszentrums Beuerner Weg“, die nur teilweise vorhandenen Gehwege im Beuerner Weg (Ortsausgang) beidseitig durchgehend bis mindestens zum Friedhof und dem Nahversorgungszentrum herstellen zu lassen.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in den Gemeindehaushalten der kommenden Jahre zwecks fußläufiger Anbindung des Naherholungsgebietes Attenberg eine Fußgängerbrücke auf der Höhe des Friedhofs über die Ortsumgehung einzuplanen.

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten ist zu beteiligen.“

Im Anschluss wird folgender Änderungsantrag der CDU-Fraktion durch Frank Müller begründet:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt für den Bau eines Gehweges entlang des Beuerner Weges zwischen der Straße „Vor dem Attenberg“ und dem Nahversorgungszentrum die Kosten zu ermitteln, die Planung zu erstellen und die für die Baumaßnahme mögliche Bezuschussung durch das Land Hessen zu beantragen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob für den Bau des Gehweges von den angrenzenden Anliegern Straßenbeiträge nach der Straßenbeitragassatzung zu zahlen sind. Sollte die Beitragspflicht bestehen ist mit den betroffenen Anliegern eine Abstimmung über die Zahlung der Beiträge durchzuführen (Stichwort: „Rad-Fußweg Schützenweg“). Nach Klärung aller o.g. Inhalte ist der Gemeindevertretung der Projektbeschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
2. Der Gemeindevorstand wird weiter beauftragt für den Bau einer Fußgängerbrücke über die L 3126 zwischen dem neuen Seniorenzentrum und dem Attenberg einen Planungsentwurf mit einer Kostenschätzung nach DIN 276 zu erstellen. Mit dem Land Hessen ist die „Förderfähigkeit“ einer solchen Baumaßnahme zu klären. Nach Klärung aller o.g. Inhalte ist der Gemeindevertretung der Projektbeschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses berichtet, dass es zu keinem Abstimmungsergebnis im Ausschuss gekommen ist, das Meinungsbild des Ausschusses sich jedoch in der Form darstellt, dass der Angelegenheit nichts entgegen spricht.

Nachdem sich die SPD-Fraktion grundsätzlich mit dem Änderungsantrag einverstanden erklärt hat, beantragt Anette Henkel im Rahmen der Aussprache noch folgendes Passus in Abs. 1 nach Satz 1 aufzunehmen:

„Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand beauftragt mit den Betreibern der Verbrauchermärkte im Beuerner Weg über eine Kostenbeteiligung zum Bau des Gehwegs zu verhandeln.“

Ein weiterer Antrag, eine Änderung aufzunehmen, folgt durch Uwe Kühn.

Folgender Satz ersetzt den 3. Satz in Abs. 1.

„Ein Votum der betroffenen Anlieger soll eingeholt werden und in die Beratung und Beschlussfassung einfließen.“

Nachdem der Vorsitzende Heinz Seibert beide Änderungen nochmals verlesen hat, erfolgt die Abstimmung.

Änderung von Anette Henkel:

Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt für den Bau eines Gehweges entlang des Beuerner Weges zwischen der Straße „Vor dem Attenberg“ und dem Nahversorgungszentrum die Kosten zu ermitteln, die Planung zu erstellen und die für die Baumaßnahme mögliche Bezuschussung durch das Land Hessen zu beantragen. **Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand beauftragt mit den Betreibern der Verbrauchermärkte im Beuerner Weg über eine Kostenbeteiligung zum Bau des Gehwegs zu verhandeln.** Zusätzlich ist zu prüfen, ob für den Bau des Gehweges von den angrenzenden Anliegern Straßenbeiträge nach der Straßenbeitragassatzung zu zahlen sind. Sollte die Beitragspflicht bestehen ist mit den betroffenen Anliegern eine Abstimmung über die Zahlung der Beiträge durchzuführen (Stichwort: „Rad-Fußweg Schützenweg“). Nach Klärung aller o.g. Inhalte ist der Gemeindevertretung der Projektbeschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
2. Der Gemeindevorstand wird weiter beauftragt für den Bau einer Fußgängerbrücke über die L 3126 zwischen dem neuen Seniorenzentrum und dem Attenberg einen Planungsentwurf mit einer Kostenschätzung nach DIN 276 zu erstellen. Mit dem Land Hessen ist die „Förderfähigkeit“ einer solchen Baumaßnahme zu klären. Nach Klärung aller o.g. Inhalte ist der Gemeindevertretung der Projektbeschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Danach wird über die beantragte Änderung von Uwe Kühn abgestimmt.

Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt für den Bau eines Gehweges entlang des Beuerner Weges zwischen der Straße „Vor dem Attenberg“ und dem Nahversorgungszentrum die Kosten zu ermitteln, die Planung zu erstellen und die für die Baumaßnahme mögliche Bezuschussung durch das Land Hessen zu beantragen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob für den Bau des Gehweges von den angrenzenden Anliegern Straßenbeiträge nach der Straßenbeitragssatzung zu zahlen sind. **Ein Votum der betroffenen Anlieger soll eingeholt werden und in die Beratung und Beschlussfassung einfließen.** Nach Klärung aller o.g. Inhalte ist der Gemeindevertretung der Projektbeschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
2. Der Gemeindevorstand wird weiter beauftragt für den Bau einer Fußgängerbrücke über die L 3126 zwischen dem neuen Seniorenzentrum und dem Attenberg einen Planungsentwurf mit einer Kostenschätzung nach DIN 276 zu erstellen. Mit dem Land Hessen ist die „Förderfähigkeit“ einer solchen Baumaßnahme zu klären. Nach Klärung aller o.g. Inhalte ist der Gemeindevertretung der Projektbeschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zum Schluss wird über den Änderungsantrag incl. der Änderungen von Anette Henkel und Uwe Kühn abgestimmt.

Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt für den Bau eines Gehweges entlang des Beuerner Weges zwischen der Straße „Vor dem Attenberg“ und dem Nahversorgungszentrum die Kosten zu ermitteln, die Planung zu erstellen und die für die Baumaßnahme mögliche Bezuschussung durch das Land Hessen zu beantragen. Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand beauftragt mit den Betreibern der Verbrauchermärkte im Beuerner Weg über eine Kostenbeteiligung zum Bau des Gehwegs zu verhandeln. Ein Votum der betroffenen Anlieger soll eingeholt werden und in die Beratung und Beschlussfassung einfließen. Nach Klärung aller o.g. Inhalte ist der Gemeindevertretung der Projektbeschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
2. Der Gemeindevorstand wird weiter beauftragt für den Bau einer Fußgängerbrücke über die L 3126 zwischen dem neuen Seniorenzentrum und dem Attenberg einen Planungsentwurf mit einer Kostenschätzung nach DIN 276 zu erstellen. Mit dem Land Hessen ist die „Förderfähigkeit“ einer solchen Baumaßnahme zu klären. Nach Klärung aller o.g. Inhalte ist der Gemeindevertretung der Projektbeschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5 Bericht des Gemeindevorstandes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Seibert,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2007 wurde von der Gemeindevertreterin Annette Henkel in Zweifel gestellt, dass die Projektvorschläge der Gemeinde Buseck im Zusammenhang mit dem Integrierten regionales Entwicklungskonzept (IREK) bei der zuständigen Stelle eingegangen sind.

Ich habe geantwortet, dass wir zwei Vorschläge unterbreitet haben und dass nach meinem Kenntnisstand diese Vorschläge auch vorgelegt wurden; die Entwurfsvorgänge hatte ich dabei.

Aufgrund dieser im Raum stehenden Aussage habe ich am darauf folgenden Tag bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung Tourismus, Frau Gotthart, nachgefragt, ob denn die Projektvorschläge eingegangen seien. Mir wurde mitgeteilt, dass beide Projektvorschläge vorliegen. Diese Vorschläge wurden inzwischen in den Projektplan eingearbeitet.

Soweit zur Richtigstellung dieser Aussage.

Sicherlich hat der eine oder andere von Ihnen mitbekommen, dass wir derzeit die Bordsteine in Beuern und Oppenrod sanieren.

Saniert wurden in der Licher- u. Hauptstraße in Oppenrod 400 lfdm.

In der Untergasse in Beuern 200 lfdm.

Die Bordsteine wurden mit Epoxidharzmörtel saniert. Bei diesen Mörtelsystemen kann Restfeuchte, die vom Erdreich her kommt, entweichen. Neue Feuchtigkeit dringt von Seiten der Beschichtung nicht mehr ein.

Durch diese Verfahrensweise entsteht keinerlei Sperrschicht zwischen Altbeton und der Beschichtung. Referenzprojekte wurden vor der Auftragsvergabe begutachtet.

Die Gewährleistungszeit beträgt fünf Jahre.

Gerade durch die extreme Verkehrsbelastung sowohl in Beuern als auch in Oppenrod (Ausbau A5) sehen wir diese erste Erhaltungsmaßnahme mit diesem Verfahren als geeignetes „Pilotprojekt“ um ggf. weitere Bordanlagen zu sanieren.

Dieses Sanierungsverfahren ist im Verhältnis zum kompletten auswechseln einer Bordanlage sehr kostengünstig.

Nachdem nach der sehr kurzen Sitzung der Gemeindevertretung am 11. September der Betrag von ca. 700 Euro als zu zahlende Aufwandsentschädigung durch die Presse gegangen ist, sehe ich mich verpflichtet Ihnen nun den genauen Betrag zu nennen.

Es wurde an Aufwandsentschädigung 607,36 Euro gezahlt.

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung wurden im Zusammenhang mit der Mittelbewilligung für das Dorfgemeinschaftshaus Trohe bei der Investition Nr. 57 noch folgende Fragen gestellt:

1. Wann haben die kompletten Unterlagen bei der Bauaufsicht des Landkreises Gießen vorgelegen?

Laut Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters am 24.04.2007.

2. Wann hat die Baugenehmigung bei der Gemeinde Buseck vorgelegen?

Die Genehmigung ist mit Eingangsdatum vom 26.06.2007 erfasst.

3. Wie hoch sind die Kosten für das Notstromaggregat?

Ein zentrales Sicherheitslichtgerät kostet einschließlich der notwendigen Batterieanlage insgesamt 17.000 € inklusive Mehrwertsteuer.

Inzwischen wurde eine mobile Geschwindigkeitstafel von der Gemeinde erworben. Derzeit ist die Tafel am Ortseingang von Beuern installiert. Wir werden diese Geschwindigkeitstafel in allen Ortsteilen einsetzen und gehen davon aus, dass dadurch die Verkehrssicherheit erhöht werden wird.

Besonders erwähnen darf ich, dass in der Kita Alten-Buseck die dortige Küche erneuert wurde. Die Küche wurde gesponsert, der Raum renoviert. Dies haben viele Helferinnen und Helfer, Väter und Mütter, in beispielhafter Eigeninitiative mit Unterstützung unserer Bauabteilung durchgeführt.

Herzlichen Dank allen Beteiligten.

Zu guter letzt eine Zahl die mich sehr gefreut hat, zeigt dies doch die Aufwärtsentwicklung in unserer Gemeinde, die sich verständlicherweise – so sehe ich es – an der sehr guten Infrastruktur orientiert.

Vor einigen Tagen war in einer Giessener Tageszeitung zu den Jahrgangsstärken der Bürger im Kreis Gießen ein Bericht zu lesen der mit der Überschrift „Niedrigrekord: 2.110 Kinder gehören zum Jahrgang 2006“ überschrieben war.

Aus diesem Artikel ging hervor, ich zitiere:

„In Buseck umfasst der Jahrgang 2006 insgesamt 111 jetzt Einjährige (**plus** 25 gegenüber 2005)“.

Nur in Grünberg und Pohlheim wurden laut diesem Bericht mehr Kinder geboren, allerdings ist dort im Vergleich zu 2005 ein Minus zu verzeichnen, wobei beim Vergleich mit Pohlheim berücksichtigt werden muss, dass Pohlheim die einwohnerstärkste Gemeinde im Kreis Gießen ist.

Ich denke, wir sind in unserer Gemeinde auf dem richtigen Weg und darf Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch weiterhin um eine breite Unterstützung in den unterschiedlichsten Bereichen bitten.

Ein geschlossenes Auftreten nach Außen hat aus meiner Sicht auch Folgewirkungen bei der Wohnortwahl aber auch bei der Entscheidung zum Kauf von Gewerbegrundstücken.

Ich danke Ihnen!

Nachfragen wurden von Anette Henkel, Willy Jost, Erich Hof, Rolf Schust und Frank Müller gestellt.

6 Anfragen

Zur heutigen Sitzung liegen 2 Anfragen des Gemeindevertreters Erich Hof vor, die von ihm vorgetragen und wie folgt beantwortet wurden.

Anfrage 1 des Gemeindevertreters Erich Hof:

Vorschläge für Buseck zum Integrierten Regionalen Entwicklungskonzept (IREK)

Aus der Antwort des Bürgermeisters Reinl zur Anfrage der Gemeindevertreterin Henkel zum IREK geht hervor, dass auch auswärtige Personen Vorschläge zu Buseck eingebracht haben. Nach

meinen Informationen hat ein Lollarer oder Staufenberger Bürger den Vorschlag eingebracht, am ehemaligen Nato-Atomwaffenlager Alten-Buseck eine Gedenkstätte Mahnmal des kalten Krieges einzurichten. Der eingerichtete Radweg Lumda-Wieseck führt am ehemaligen Waffenlager vorbei.

Wie beurteilt der Gemeindevorstand diesen Vorschlag ?

Antwort Bürgermeister Reinl:

Der Vorschlag findet im Gemeindevorstand keine Akzeptanz !

Es werden keine Nachfragen gestellt, sodass die zweite Anfrage vorgetragen wird.

Anfrage 2 des Gemeindevertreters Erich Hof:

„Wo bekommt ein Busecker Bürger ohne Internetanschluss eine Fahrkarte für den **Fernverkehr** der Deutschen Bahn her?“

Antwort Bürgermeister Reinl:

Die beiden ansässigen Reisebüros sind nicht als DB-Agentur tätig und verkaufen keine Fahrkarten.

Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn AG sind Fernfahrkarten online oder telefonisch unter einer Servicenummer zu bestellen. Die Fernfahrkarten werden dann mit der Post zugeschickt. Bezahlung erfolgt per Lastschrift oder per Kreditkarte. Die Dauer bis zur Zusendung liegt durchschnittlich bei drei Werktagen.

Der Reiseservice ist unter 11861 telefonisch zu erreichen. Andere Möglichkeiten sieht die Deutsche Bahn AG nicht.

Nach Rückfrage beim Bahnhof Großen-Buseck ist dort der Kauf von Fahrkarten des Rhein-Main-Verkehrsverbundes am Automaten möglich. Der RMV-Bereich deckt in etwa Mittel- und Südhessen ab; Fulda liegt auch im RMV-Bereich.

Der Busecker Reisende muss also, wenn er eine Fernfahrkarte außerhalb von Mittel- und Südhessen benötigt, die Karte im Internet bestellen oder sich die Fernfahrkarte - und nur davon reden wir - in Gießen erwerben. Da in Gießen oder auch in Fulda in der Regel umgestiegen werden muss, dürfte der Erwerb am dortigen Schalter gegeben sein, vorausgesetzt die Umsteigezeit lässt dies zu.

Mitgeteilt wurde mir auch, dass die Zugführer bzw. Schaffner keine Fahrkarten mehr verkaufen.

Diese Handhabung ist aus Busecker Sicht nicht befriedigend.

Ich werde daher die DB-AG schriftlich um Abhilfe bitten. Ob diese Bitte von Erfolg gekrönt sein wird, bleibt abzuwarten.

Zu dieser Anfrage wird von der Gemeindevertreterin Anette Henkel eine Nachfrage gestellt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und wünscht allen einen guten Nachhauseweg.

Vorsitzender

Schriftführer